

**Richtlinien
zur Förderung von Lernbegleitung
in Oberösterreich**

Stand: 22. Oktober 2018

**Amt der OÖ Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
Bahnhofplatz 1, A-4021 Linz
Tel: 0732/7720-15221
E-mail: so.post@ooe.gv.at**



Richtlinien Förderung Lernbegleitung

I. Voraussetzungen zur Antragstellung

1. Förderungszweck

Der Weg, den SchülerInnen mit Migrationshintergrund im beruflichen Leben einschlagen, wird von der erworbenen Ausbildung und Qualifikation, der Beherrschung der deutschen Sprache sowie der sozialen Kompetenz bestimmt. SchülerInnen mit Migrationshintergrund sind an Volks- und Neuen Mittelschulen tendenziell überrepräsentiert, wohingegen an höheren Schulen der Anteil dieser eher gering ist. Auch die Einbindung der Eltern spielt eine wichtige Rolle, um die Selbsterhaltungsfähigkeit zu steigern.

Daher fördert das Land Oberösterreich seit vielen Jahren verschiedene Lernbegleitungskurse unterschiedlicher Anbieter. In der Vergangenheit hat sich ein sehr unterschiedliches Bild hinsichtlich der Kursinhalte, der Qualifikation der Unterrichtenden, der Zielgruppe etc. ergeben. Gerade bei Lernbegleitung sollte jedoch auch der Qualitätsaspekt (Qualifizierung der LernbegleiterInnen, Gruppengröße, Anzahl der Unterrichtseinheiten, Dokumentation der Kurse) wichtiger Bestandteil sein, da Ausbildung und soziale Kompetenz entscheidend für den Lernerfolg sind.

Die Förderung von Lernbegleitungskursen ist daher einer der Arbeitsschwerpunkte des Landes Oberösterreich, denn die Ausbildung und Qualifikation von SchülerInnen mit Migrationshintergrund ist eine Voraussetzung für die erfolgreiche Integration und stellt sicher, dass Chancen eröffnet und Teilhabe ermöglicht wird.

2. Zielgruppe der Lernbegleitung

Zielgruppe sind alle schulpflichtigen Kinder/Jugendlichen mit Migrationshintergrund, unabhängig vom derzeitigen Aufenthaltsstatus in Österreich bzw. der Staatsangehörigkeit, die Lernbegleitung bei in Oberösterreich tätigen Vereinen oder Organisationen besuchen.

3. Geförderte Maßnahmen

Das Land Oberösterreich fördert Lernbegleitung von Anbietern, die

- sich an den Vorgaben der Richtlinien für Lernbegleitung des Landes Oberösterreich orientieren und
- sich zur Einhaltung der Qualitätsstandards des Landes Oberösterreich und der entsprechenden Berichts- und Abrechnungsmodalitäten verpflichten sowie
- sich an die Leitlinien des Integrationsleitbildes des Landes Oberösterreich halten.

Es werden Kurse im Umfang von mindestens 2 Unterrichtseinheiten (UE) bis maximal 6 UE pro Woche gefördert. Eine Unterrichtseinheit beträgt 50 Minuten.

Die MindestteilnehmerInnenzahl beträgt 5 SchülerInnen, die maximale Anzahl 12 SchülerInnen. Die genannte TeilnehmerInnenzahl bezieht sich auf den Zeitpunkt des Kursbeginns. Über eine etwaige Förderung von Kursen, deren TeilnehmerInnenzahl unter 5 SchülerInnen liegt, wird unter Berücksichtigung des Kursortes im Bedarfsfall entschieden.

4. Qualifikation der LernbegleiterInnen

Als Voraussetzungen gelten:

- Nachweis einer sozial-pädagogischen Ausbildung
- oder:
- Nachweis einer Unterrichtserfahrung in Lernbegleitung im Ausmaß von mind. 400 UE
 - Nachweis von Fortbildungen in Didaktik, Methode und Soziales Lernen

Ausländische Diplome bedürfen einer Nostrifizierung.

5. Kursinhalte

Die Kursinhalte sollen auf die Bedürfnisse der SchülerInnen abgestimmt sein. Im Vordergrund stehen hier vor allem die Hausübungsbetreuung, die Vorbereitung auf Schularbeiten und Tests und eine Förderung der Deutschkenntnisse.

Der Kursanbieter muss die Lernbegleitung in das Umfeld Schule-Eltern-Schüler einbetten. Eine entsprechende Abstimmung mit den jeweiligen PädagogInnen der teilnehmenden SchülerInnen ist vorzunehmen und zu dokumentieren.

6. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung kann maximal €35,-- pro UE betragen.

Bei der Berechnung der Förderhöhe werden Kosten für LernbegleiterIn und Kursplanung, weiters Kosten für Raummiete inkl. Betriebskosten sowie Gas/Strom/Heizung, Kosten für Lernunterlagen (inkl. Kopierkosten), Verwaltungsaufwand und sonstige Kosten berücksichtigt.

Für Verwaltungs-, Organisations- und andere Gemeinkosten können vom Land Oberösterreich Obergrenzen festgelegt werden.

Bei der Einhebung von Kursbeiträgen ist vom Kursträger sicher zu stellen, dass eine eventuelle soziale Staffelung der Beiträge auf Basis des tatsächlichen Einkommens der Eltern der Schülerinnen und Schüler stattfindet, unabhängig vom Aufenthaltsstatus in Österreich. Eine Schlechterstellung von österreichischen Staatsbürgern bzw. EWR Bürgern ist in diesem Zusammenhang nicht zulässig. Die Berücksichtigung einer Mehrfachbelastung (z.B. Geschwister im gleichen Lernbegleitungskurs) ist zulässig.

Auf Verlangen der Förderstelle ist die Begründung für die gewählte Beitragsgestaltung vorzulegen.

Seitens des Landes Oberösterreich wird aufgrund der Erfahrung der letzten Jahre empfohlen einen Kursbeitrag einzuheben, da dies eine größere Verbindlichkeit zur Teilnahme sichert.

7. Anmeldung und Laufzeit

Eine Anmeldung der SchülerInnen für die Lernbegleitung ist beim Kursanbieter notwendig.

Die Laufzeit der angebotenen Kurse stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

8. Dokumentation

Für jeden Kurstag sind Anwesenheitslisten zu führen sowie, bei Abschluss des Kurses, ein statistisches Datenblatt auszufüllen. Die Gründe für das Fernbleiben einer angemeldeten Schülerin bzw. eines angemeldeten Schülers sind entsprechend zu dokumentieren.

Entsprechende Formulare werden vom Land Oberösterreich zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich ist für jedes abgeschlossene Kursjahr am jeweiligen Standort ein Bericht an die Integrationsstelle Oberösterreich zu senden, der eine Darstellung der Wirkung der geförderten Kurse beinhaltet.

9. Qualitätssicherung/Evaluierung

Der Kursanbieter hat für begleitende Maßnahmen zur Qualitätssicherung der jeweiligen Kurse Sorge zu tragen und diese zu dokumentieren.

Kopien der Dokumentation über die begleitenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Kurse sind auf Verlangen dem Land Oberösterreich vorzulegen.

Das Land Oberösterreich behält sich die stichprobenartige Überprüfung der geförderten Lernbegleitung, insbesondere hinsichtlich der Erreichung der Kursziele, vor. Die zur Evaluierung geeignete Methode wird vom Land Oberösterreich festgelegt.

II. Antragsabwicklung

1. Antragstellung

Anträge zur Förderung von Lernbegleitung sind

An das
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
Integrationsstelle OÖ
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

zu richten.

Dort können auch sämtliche zur Antragsstellung notwendigen Formulare (inkl. Datenfile der Abteilung Soziales) angefordert werden.

Die Anträge müssen spätestens acht Wochen vor Beginn der Kurse in den jeweiligen Standorten in der zuständigen Förderstelle eingelangt sein.

2. Förderungszusage und Auszahlung der Förderung

Erst nach Förderungszusage kann mit den Kursen begonnen werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach der Meldung des Anbieters über die begonnenen Kurse (postalisch oder per E-Mail auf so.post@ooe.gv.at) am jeweiligen Standort.

3. Leistungsnachweis und Abrechnung

Spätestens acht Wochen nach Ende der Kurse am jeweiligen Standort ist der Verwendungsnachweis mittels Datenfile der Abteilung Soziales, Anwesenheitslisten im Original, und vollständig ausgefüllten statistischen Datenblättern vom Kursanbieter an den Fördergeber zu übermitteln.

Das Land Oberösterreich kann zudem bei Bedarf Einsicht in Abrechnungsunterlagen und Originalbelege nehmen.

4. Hinweis

Es gelten die Allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Oberösterreich. Sämtliche in diesen Richtlinien angeführten Landesförderungen erfolgen unter der Bedingung, dass der Oö. Landtag im jeweiligen Voranschlag entsprechende Mittel hierfür bewilligt.

Die Anträge zur Förderung von Lernbegleitung werden nach dem Integrationsleitbild des Landes Oberösterreich und den gültigen Förderstandards der Abteilung Soziales beurteilt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Kursanbieter ist anzuführen, dass die Lernbegleitung mit Unterstützung des Landes Oberösterreich finanziert wird, wobei die entsprechenden Logos zu verwenden sind.

5. Inkrafttreten/Rechtsgrundlage

Diese Richtlinien treten mit 22.10.2018 in Kraft.

Rechtsgrundlage: Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich i.d.g.F.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Kontaktadresse:

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit

Abteilung Soziales

Bahnhofplatz 1, A-4021 Linz

Tel: 0732/772015221

E-mail: so.post@ooe.gv.at

Für das Land Oberösterreich:

Rudolf Anschober
Landesrat